

- 1.1 In den Gewerbegebieten – (GE) – sind folgende Betriebsarten und Anlagen gemäß den Abstandsklassen I-VI der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (Abstandserlaß) bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig:
1. Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
 2. Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schweinereien)
 3. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
 4. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
 5. Anlagen zur Herstellung von Chemiefasern
 6. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
 7. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
 8. Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien
 9. Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
 10. Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
 11. Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
 12. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container)
 13. Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder –sektionen aus Metall im Freien
 14. Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
 15. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
 16. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
 17. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
 18. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserverplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
 19. Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
 20. Kottrocknungsanlagen
 21. Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
 22. Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr
 23. Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
 - b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
 24. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
 25. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
 26. Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
 27. Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
 28. Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
 29. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
 30. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
 31. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
 32. Anlagen zur Herstellung von Ruß
 33. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen

34. Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
35. Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
36. Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
37. Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll.
38. Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
39. Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
40. Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW
 - b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
41. Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 cbm oder mehr je Stunde
42. Elektromsppannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr
43. Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
44. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
45. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
46. Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
47. Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
48. Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
49. Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen- Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
50. Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren
51. Schmiede-, Hammer- und Fallwerke
52. Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
53. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
54. Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
55. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
56. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
57. Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallverarbeitungsöle
58. Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateeteile
59. Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
60. Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden

61. Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Kunstharzen oder
 - b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
62. Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
63. Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
64. Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
65. Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
66. Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
67. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
68. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 - a) 51.000 Hennenplätzen
 - b) 102.000 Junghennenplätzen
 - c) 102.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 1.900 Mastschweineplätzen
 - e) 640 Sauenplätzen oder mehr
69. Anlagen zum Schlachten von
 - a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
 - b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
70. Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
71. Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
72. Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
73. Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
74. Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
 - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden und
 - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
75. Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
76. Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
77. Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
78. Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
79. Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
80. Deponien für Haus- und Sondermüll
81. Autokinos
82. Betriebshöfe für Straßenbahnen

83. Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
84. Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
85. Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
86. Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
87. Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
88. Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
89. Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
90. Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
91. Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
92. Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
93. Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen
94. Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
95. Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
96. Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
97. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammgespritzen
98. Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
99. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container)
100. Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
101. Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen
102. Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
103. Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
104. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
105. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
106. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
107. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelnzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
108. Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
109. Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
110. Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

111. Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden.
112. Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
113. Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
114. Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
115. Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen
116. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 - a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen
 - b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen
 - c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen oder
 - e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzenauch soweit nicht genehmigungspflichtig
117. Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
118. Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
119. Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
120. Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121. Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
122. Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
123. Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
124. Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
125. Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
126. Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
127. Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
128. Kompostwerke
129. Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
130. Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
 - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
 - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
131. Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
132. Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
133. Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde

134. Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
135. Abwasserbehandlungsanlagen
136. Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Ton und Lehm
137. Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
138. Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
139. Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
140. Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
141. Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
142. Preßwerke
143. Stab- oder Drahtziehereien
144. Schwermaschinenbau
145. Emaillieranlagen
146. Schrottplätze
147. Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste
148. Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen
149. Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
150. Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 cbm oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
151. Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
152. Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Mega-Newton oder mehr bestehen
153. Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatisieranlagen
154. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
155. Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
 - a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
 - b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
156. Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
157. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 - a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen
 - b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen
 - c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder
 - e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzenauch soweit nicht genehmigungspflichtig
158. Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
 - Anlagen in Gaststätten
 - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
159. Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
160. Mühlen für Nahrungs- und Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag

161. Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
162. Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
163. Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
164. Automatische Autowaschstraßen
165. Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
166. Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und –anhängern
167. Maschinenfabriken oder Härtereien
168. Pressereien oder Stanzereien
169. Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
170. Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
171. Zimmereien
172. Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
173. Auslieferungslager für Tiefkühlkost
174. Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
175. Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
176. Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
177. Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
178. Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

1.2 In den Gewerbegebieten - (GE) - sind folgende Betriebsarten und Anlagen gemäß der Abstands-klasse VI zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (Abstandserlaß) bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad ausnahmsweise zulässig, wenn die Emissionen soweit begrenzt werden (z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen – insbesondere Verzicht auf Nacharbeit), daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen angrenzenden Wohn- und Mischgebieten – auch außerhalb des Plangebietes – vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen gewerbeaufsichtlich schlüssig zu prüfen und nachzuweisen:

149. Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
150. Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 cbm oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
151. Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
152. Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganeutron oder mehr bestehen
153. Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatisieranlagen
154. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

155. Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
 - a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
 - b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,
für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
156. Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
157. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 - a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen
 - b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen
 - c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder
 - e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzenauch soweit nicht genehmigungspflichtig
158. Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
 - Anlagen in Gaststätten
 - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
159. Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
160. Mühlen für Nahrungs- und Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
161. Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
162. Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
163. Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
164. Automatische Autowaschstraßen
165. Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
166. Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
167. Maschinenfabriken oder Härtereien
168. Pressereien oder Stanzereien
169. Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
170. Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
171. Zimmereien
172. Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
173. Auslieferungslager für Tiefkühlkost
174. Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
175. Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
176. Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
177. Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
178. Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

2.1 Im Industriegebiet – (GI) - sind folgende Betriebsarten und Anlagen gemäß den Abstandsklassen I-IV der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (Abstandserlaß) bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig:

1. Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
2. Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schweinereien)
3. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5. Anlagen zur Herstellung von Chemiefasern
6. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
7. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
8. Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien
9. Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
10. Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
11. Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
12. Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container)
13. Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder –sektionen aus Metall im Freien
14. Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
15. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
16. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
17. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
18. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserverplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
19. Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
20. Kottrocknungsanlagen
21. Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22. Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr
23. Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
 - b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
24. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
25. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
26. Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
27. Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
28. Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
29. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen
30. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
31. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
32. Anlagen zur Herstellung von Ruß
33. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen

34. Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
35. Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
36. Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
37. Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll.
38. Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
39. Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
40. Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW
 - b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
41. Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 cbm oder mehr je Stunde
42. Elektromsppannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr
43. Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
44. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
45. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
46. Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
47. Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
48. Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
49. Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen- Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
50. Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren
51. Schmiede-, Hammer- und Fallwerke
52. Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
53. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
54. Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
55. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
56. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
57. Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallverarbeitungsöle
58. Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
59. Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
60. Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden

61. Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Kunstharzen oder
 - b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
62. Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
63. Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
64. Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
65. Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
66. Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
67. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
68. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 - a) 51.000 Hennenplätzen
 - b) 102.000 Junghennenplätzen
 - c) 102.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 1.900 Mastschweineplätzen
 - e) 640 Sauenplätzen oder mehr
69. Anlagen zum Schlachten von
 - a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
 - b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
70. Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
71. Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
72. Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
73. Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
74. Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
 - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden und
 - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
75. Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
76. Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
77. Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
78. Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
79. Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
80. Deponien für Haus- und Sondermüll
81. Autokinos
82. Betriebshöfe für Straßenbahnen

2.2 Im Industriegebiet – (GI) - sind folgende Betriebsarten und Anlagen gemäß der Abstandsklasse IV zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (Abstandserlaß) bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad ausnahmsweise zulässig, wenn die Emissionen soweit begrenzt werden (z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen – insbesondere Verzicht auf Nacharbeit), daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen angrenzenden Wohn- und Mischgebieten – auch außerhalb des Plangebietes – vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen gewerbeaufsichtlich schlüssig zu prüfen und nachzuweisen:

40. Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW
 - b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
41. Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 cbm oder mehr je Stunde
42. Elektromsplananlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr
43. Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
44. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
45. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
46. Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
47. Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
48. Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
49. Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen- Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
50. Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren
51. Schmiede-, Hammer- und Fallwerke
52. Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
53. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
54. Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
55. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
56. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
57. Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallverarbeitungsöle
58. Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
59. Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
60. Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden

61. Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Kunstharzen oder
 - b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
62. Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
63. Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
64. Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
65. Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
66. Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
67. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
68. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 - a) 51.000 Hennenplätzen
 - b) 102.000 Junghennenplätzen
 - c) 102.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 1.900 Mastschweineplätzen
 - e) 640 Sauenplätzen oder mehr
69. Anlagen zum Schlachten von
 - a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
 - b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
70. Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
71. Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
72. Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
73. Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
74. Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
 - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden und
 - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
75. Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
76. Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
77. Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
78. Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
79. Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- und Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
80. Deponien für Haus- und Sondermüll
81. Autokinos
82. Betriebshöfe für Straßenbahnen

3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.
4. Dachbegrünungen sind im Plangebiet zulässig.
5. Zulässige Höhen:
 - 5.1 Im Plangebiet dürfen folgende maximale Wandhöhen (Begriff gem. § 6 Abs. 4 Sätze 1-4 BauO NW) im Mittel nicht überschritten werden:
 - im WA und im MI
bei 2 Vollgeschossen 7,00 m
bei 3 Vollgeschossen 9,75 m
 - im GE zwischen Wilhelmstraße und Kastanienstraße
bei 2 Vollgeschossen 7,25 m
 - im übrigen GE und im GI
bei 2 Vollgeschossen 9,00 m

Der Bezugspunkt für die max. Wandhöhen liegt an der Begrenzung der Verkehrsfläche. Die Wandhöhen sind zu messen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge ab deren Oberkante.

- 5.2 Im GE und GI kann die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ausnahmsweise um ein Vollgeschoß erhöht werden, wenn die maximalen Wandhöhen (s. 5.1) nicht überschritten werden.
- 5.3 Im GE zwischen Wilhelmstraße und Kastanienstraße darf ein 3. Vollgeschoß nur 2,75 m hoch sein.
6. Im WA, im MI und an den Baugrenzen der Wilhelmstraße muß vor jeder Garage ein Einstellplatz auf dem Grundstück mit einer Länge (Tiefe) von mind. 5,00 m verbleiben.
7. Für die Gebäude Wilhelmstraße 148 und Wilhelmstraße 159 besteht trotz Anschnitt durch Baugrenzen Bestandschutz. Die Festsetzungen gelten nur für eine Neubebauung.



- ~~8. Im Industriegebiet (GI) sind Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nur ausnahmsweise zulässig.~~

~~Sie können in folgenden begründeten Einzelfällen zugelassen werden:~~

- ~~8.1 Verkaufsstellen, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen.
Die Verkaufsstellen dürfen nur dem Angebot von Waren, die in diesen Betrieben aus den jeweils erforderlichen Grundmaterialien hergestellt wurden, dienen (Beispiel: die in einer Tischlerei hergestellten Möbel werden in der zugehörigen Verkaufsstelle angeboten).~~

~~Die jeweilige Verkaufs- und Ausstellungsfläche darf zusammen bis 30% der Geschoßfläche, jedoch maximal 100 qm betragen. Die Summe aller Verkaufs- und Ausstellungsflächen dieser Betriebe im Gewerbegebiet darf 600 qm nicht überschreiten.~~

- ~~8.2 Fachhandelsbetriebe mit besonderem Warenangebot, die sich von den üblichen Einzelhandelsformen deutlich unterscheiden, z.B. Brennstoffhandel und vergleichbare Betriebe des Handwerks (nicht Baumärkte, Gartenmärkte oder center etc.).~~

8.3 — ~~Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeugzubehörhandel:~~

~~Als Begründung einer ausnahmsweisen Zulassung ist der Nachweis zu erbringen, daß der Betrieb oder die Verkaufsstelle keine negativen städtebaulichen sowie regional- und landesplanerischen Auswirkungen haben.~~

~~Hinsichtlich städtebaulicher Auswirkungen ist insbesondere zu prüfen:~~

— ~~unerwünschte Zentrenbildung durch Ansiedlung von Betrieben und Verkaufsstellen kumulativ an beliebiger Stelle im Industriegebiet (GI) oder im Randbereich im Zusammenhang mit den Gewerbegebieten.~~

— ~~Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur der Stadt, einschließlich verbrauchernaher Versorgung der Bevölkerung.~~

— ~~Auswirkungen auf Belange des Verkehrs.~~

HINWEISE**Bebauungsplan Nr. 44/2** vom 14.03.1992

- * Bei der Vergabe von Kanalisations- und Erschließungsaufträgen und bei der Erteilung von Baugenehmigungen sind die ausführenden Baufirmen zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 11. März 1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Colmantstraße 14-15, 5300 Bonn, unmittelbar zu melden.

Das Plangebiet liegt nahe der Anfluggrundlinie der Haupt-, Start- und Landebahn 32R des Flughafens Köln/Bonn. Bei der Einrichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Auf § 11 Luftverkehrsgesetz vom 04.11.1968 (BGBl. I S. 1113),
§ 14 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) und
§ 9 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 (BGBl. I S. 282)
wird hingewiesen.

Alle straßentechnischen Eintragungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Hinweise.

- * siehe **Bebauungsplan Nr. 44/2, 1. Änderung**